

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wüstung Großenfalz“

vom 07. April 1987 (RABl S. 31)

Auf Grund von Art. 7, Abs. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Großenalbershof der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, gelegene Bereich des ehemaligen Dorfes Großenfalz wird unter der Bezeichnung „Wüstung Großenfalz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,87 ha und liegt im Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Großalbershof.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die Vielfalt der Lebensgemeinschaften zu erhalten,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Mittlere Frankenalb“ seltenen Pflanzenarten und –gesellschaften zu schützen,
3. den Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere die bedrohten Tierarten, zu sichern,
4. die wissenschaftliche Erforschung der Entwicklung und Veränderung von Biozönotosen zu ermöglichen,
5. die durch die Pflanzen- und Tierwelt sowie durch die geomorphologischen Verhältnisse bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. das Naturschutzgebiet, insbesondere die Gewässer, zu verunreinigen,
6. unterirdische und oberirdische Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen.
7. Rodungen vorzunehmen und Einzelgehölze, Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen,
8. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere, insbesondere Fische auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
2. zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. zu angeln,
6. der Jagd dienende Einrichtungen anzubringen,
7. die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu beseitigen,
9. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Nutzung vorhandener Obstbäume durch hierfür Berechtigte,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 6,
3. die Aufgaben des Fischereischutzes;
4. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Fernmeldeanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wüstung Großenfalz“, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bay-NatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 oder des Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 07. April 1987

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident